



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

9. August 2018

42. Jahrgang / Nr. 29

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

144. Neunte Satzung vom 20. Februar 2018 zur Änderung der Satzung des Deichverbandes Land Wursten in Beverstedt, Landkreis Cuxhaven, vom 28. März 1995
145. Achte Satzung vom 27. Februar 2018 zur Änderung der Satzung des Unterhaltsverbandes Nr. 83 Land Wursten in Beverstedt im Landkreis Cuxhaven vom 22. März 1995

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

146. Richtlinie zur Förderung von Unternehmensgründern in der Stadt Otterndorf, Landkreis Cuxhaven
147. Haushaltssatzung der Gemeinde Armstorf, Landkreis Cuxhaven für das Haushaltsjahr 2018 vom 18. Juni 2018

148. Satzung zur Ersten Änderung der Satzung der Gemeinde Cadendorfer, Landkreis Cuxhaven über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausschlag-, und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Cadendorfer, Landkreis Cuxhaven (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 26. Juni 2018

149. Haushaltssatzung der Gemeinde Hollnseth, Landkreis Cuxhaven für das Haushaltsjahr 2018 vom 07. Juni 2018

150. Haushaltssatzung der Gemeinde Mittelstenhagen, Landkreis Cuxhaven für das Haushaltsjahr 2018 vom 19. Juni 2018

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

144.

NEUNTE SATZUNG vom 20. Februar 2018 zur Änderung der Satzung des Deichverbandes Land Wursten in Beverstedt, Landkreis Cuxhaven, vom 28. März 1995

Aufgrund des § 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in Verbindung mit § 12 Nr. 2 der Satzung des Deichverbandes Land Wursten vom 28. März 1995 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven S. 485, lfd. Nr. 459), zuletzt geändert durch die Achte Änderungssatzung vom 02. März 2017 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven S. 318, lfd. Nr. 268), hat der Ausschuss des Deichverbandes Land Wursten in seiner Sitzung am 20. Februar 2018 beschlossen:

Artikel I Änderung der Verbandssatzung

Die Satzung des Deichverbandes Land Wursten wird wie folgt geändert:

- Die Anlage IV zu § 35 Abs. 2 der Satzung des Deichverbandes Land Wursten Punkt 1.1 und Punkt 1.2 werden wie folgt geändert:
„(Kennung Y)“ wird gestrichen,
- Die Anlage IV zu § 35 Abs. 2 der Satzung des Deichverbandes Land Wursten Punkt 2. erhält folgende Fassung:
Der Satz „Bei Gemeinbedarfsflächen (insbesondere Verkehrsflächen) wird die Summe der nach 1.1 und 1.2 dieser Anlage ermittelten Einheitswerte der Ermittlung der Ersatzeinheitswerte zugrunde gelegt“ wird durch „Bei Gemeinbedarfsflächen (insbesondere Verkehrsflächen) wird die Summe aller einheitsbewerteten Flächen bei der Ermittlung der Ersatzeinheitswerte zugrunde gelegt“ ersetzt.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.

Beverstedt, 20. Februar 2018

Deichverband Land Wursten
Möhlmann
Verbandsvorsteher

Die am 20. Februar 2018 beschlossene Neunte Satzung zur Änderung der Satzung des Deichverbandes Land Wursten in Beverstedt im Landkreis Cuxhaven vom 28. März 1995 ist am 25. Juli 2018 unter Az.: 66.36.10-52 001 gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert mit Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Satzung wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 des WVG öffentlich bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 9. August 2018

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Bammann
Kreisrätin

145.

ACHTE SATZUNG vom 27. Februar 2018 zur Änderung der Satzung des Unterhaltsverbandes Nr. 83 Land Wursten in Beverstedt im Landkreis Cuxhaven vom 22. März 1995

Aufgrund der §§ 6, 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I Seite 405), geändert durch das erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I Seite 1578), in Verbindung mit Anlage 5 zu § 64 Abs. 1 Satz 4 des Niedersäch-

sischen Wassergesetzes vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. Seite 64), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 20. Dezember 2011 (Nds. GVBl. Seite 507) und in Verbindung mit § 11 Nr. 2 der Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 83 Land Wursten vom 22. März 1995 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven S. 307, lfd. Nr. 280) in der Fassung der Siebten Satzung vom 26. Februar 2015 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven S. 303, lfd. Nr. 275), hat der Ausschuss des Unterhaltungsverbandes Nr. 83 Land Wursten in seiner Sitzung am 27. Februar 2018 beschlossen:

Artikel I Änderung der Verbandssatzung

Die Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 83 Land Wursten vom 22. März 1995 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven S. 307, lfd. Nr. 280), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage I zu § 3 Absatz 1 Ziffer 1 wird wie folgt geändert:
Der Deich- und Sielverband Cappel-Neufeld wird gestrichen.
Die Sommerdeichverbände Cappel- und Spieka-Neufeld, Dorum- und Cappel-Neufeld und Spieka-Neufeld/Arensch-Berensch werden durch den Sommerdeichverband Land Wursten ersetzt.
2. Die Anlage II zu § 12 Absatz 1 und 2 erhält folgende Fassung:
Der Deich- und Sielverband Cappel-Neufeld entfällt.
Der Sommerdeichverband Land Wursten ersetzt die Sommerdeichverbände Cappel- und Spieka-Neufeld, Dorum- und Cappel-Neufeld und Spieka-Neufeld/Arensch-Berensch.
3. Die Anlage III Ziffer 4 erhält folgende Fassung:
Der Hauptdeich an der Nordsee im Bereich des ehemaligen Sommerdeichverbandes Spieka-Neufeld/Arensch-Berensch ist mit der gesamten Fläche beitragspflichtig.
4. Die Anlage III Ziffer 5 erhält folgende Fassung:
Der Sommerdeich im Bereich des ehemaligen Sommerdeichverbandes Spieka-Neufeld/Arensch-Berensch ist mit 1/2 seiner Fläche beitragspflichtig. § 34 Abs. 2 bleibt unberührt.
5. Die Anlage III Ziffer 8.1 erhält folgende Fassung:
Für die Mitglieder der in den Gebieten der Beitragsabteilungen der ehemaligen Wasser- und Bodenverbände Cappel und Spieka-Midlum sowie des ehemaligen Deich- und Sielverbandes Cappel-Neufeld gelegenen Grundstücke werden folgende Beitragsklassen gebildet:

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Beverstedt, den 27. Februar 2018

**Unterhaltsverband Nr. 83
Land Wursten**
Spinck
Verbandsvorsteher

Die am 27. Februar 2018 beschlossene Achte Satzung zur Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 83 Land Wursten in Beverstedt im Landkreis Cuxhaven vom 22. März 1995 ist am 25. Juli 2018 unter Az.: 66.36.10-53 001 gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert mit Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Satzung wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 des WVG öffentlich bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 9. August 2018

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Bammann
Kreisrätin

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

146.

RICHTLINIE zur Förderung von Unternehmensgründern in der Stadt Otterndorf, Landkreis Cuxhaven

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Die Förderung von Unternehmensgründern in der Stadt Otterndorf soll durch finanzielle Subventionierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen sowie durch persönliche Beratung und Coaching Anreize für Neugründer schaffen, sich mit einem Gewerbe in Otterndorf anzusiedeln. Ziel ist es, weiteres Fachwissen und innovative Ideen im zentralen Versorgungsbereich der Innenstadt entsprechend dem geltenden Einzelhandelskonzept zu bündeln und ggf. Leerstände zu minimieren sowie zusätzliche Arbeitsplätze zu schaffen.
- 1.2 Die Gewährung dieser Zuwendung erfolgt unter Anwendung folgender beihilferechtlicher Grundlagen in der jeweils geltenden Fassung, hier der De-minimis Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Stadt Otterndorf als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden alle unter Punkt 5.3 genannten Kosten für die Unternehmensgründung bei folgenden Fördertatbeständen:

Unternehmensgründung von Kleinst- und Kleinunternehmen sowie Start-up-Unternehmen zur Realisierung einer beruflichen Selbstständigkeit in leerstehenden Gewerberäumlichkeiten im zentralen Versorgungsbereich der Otterndorfer Innenstadt.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Antragsberechtigt sind Kleinst- und kleine gewerbliche Unternehmen mit Sitz und Betriebsstätte in Otterndorf.
- 3.2 Für die Antragsberechtigung gilt die KMU-Definition der EU-Kommission zur Empfehlung 2003/361/EG v. 06. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen Unternehmen.
- 3.3 Antragsberechtigt sind gastronomische Betriebe, die durch Übernahme eines neuen Gastronomen und Unternehmensgründers weitergeführt werden.
- 3.4 Nicht antragsberechtigt sind:
 - Stiftungen, Vereine, Verbände, gemeinnützige Einrichtungen
 - Betriebe aus dem Kredit- und Versicherungsgewerbe
 - Rechtsanwälte, Steuer- und Unternehmensberater, Architekten und Ingenieurbüros
 - Kommunale Eigengesellschaften
 - Betriebe aus der Glücksspielbranche sowie Ein-Euro-Shops
 - Filialisten
- 3.5 Eine Zuwendung nach dieser Richtlinie darf kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen.
- 3.6 Es besteht ein Kumulierungsverbot zwischen Förderungen nach dieser Richtlinie und der Förderung von Investitionen und Schaffung von Arbeitsplätzen in Kleinst- und Kleinunternehmen Unternehmen (KMU) im Landkreis Cuxhaven sowie Förderungen nach der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW)“.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Förderanträge sind vor Beginn des Vorhabens bei der Stadt Otterndorf einzureichen. Dabei ist als Vorhabenbeginn grundsätzlich der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn die Stadt Otterndorf vor Beginn des Vorhabens schriftlich bestätigt, dass die Fördervoraussetzungen vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung des Antrages dem Grunde nach erfüllt sind.
- 4.2 Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteilfinanzierung gewährt. Eine Rückzahlung der erhaltenen Mittel bei vorzeitiger Geschäftsaufgabe erfolgt anteilig.
- 5.2 Insgesamt ist eine maximale Fördersumme von 5.000,- EUR pro Gründungsunternehmen möglich. Pro Jahr werden maximal zwei Unternehmen von der Stadt Otterndorf gefördert.
- 5.3 Grundsätzlich förderfähig sind:
 - Webseiten-Gestaltung (30% vom Rechnungsbetrag, max. jedoch 500,- EUR)
 - Werbemittel & Betriebs- & Geschäftsausstattung (Visitenkarten, Geschäftspapier, Banner, Fensterbeschriftung, Anzeigen: 50 % vom Rechnungsbetrag, max. jedoch 500,- EUR)
 - Mietkostenübernahme im ersten Jahr in Höhe von max. 40% für Immobilien im zentralen Versorgungsbereich der Innenstadt mit örtlichen Mietpreisen (Richtwert: max. 8 EUR Kaltmiete pro Quadratmeter).
- 5.2 Bei jeder Neubewilligung ist die Gesamtsumme der De-minimis-Beihilfen im laufenden Steuerjahr und den letzten zwei Steuerjahren nachzuweisen.
- 5.3 Grundsätzlich nicht zuwendungsfähig ist die Umsatzsteuer, die nach dem Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abzuziehen ist.

6. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen und Bestimmungen

- 6.1 Mit dem Vorhaben soll spätestens drei Monate nach Erteilung der Bewilligung begonnen werden. Abweichungen sind der bewilligenden Stelle vor Ablauf der Frist anzuzeigen.
- 6.2 Der Durchführungszeitraum des Vorhabens ist grundsätzlich auf 24 Monate begrenzt.
- 6.3 Der Betrieb oder Teile des Betriebes dürfen innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren nicht stillgelegt, anderen übertragen oder zur Nutzung überlassen oder aus der Stadt Otterndorf hinaus verlagert werden (Zweckbindungszeitraum). Die Zweckbindungsfrist beginnt nach der Auszahlung der Förderung.
- 6.4 Zusammen mit dem Förderantrag ist eine konkrete Beschreibung des Vorhabens vorzulegen.

7. Verfahren

- 7.1 Nach Erhalt und Prüfung der vollständigen Antragsunterlagen und unter der Voraussetzung zur Verfügung stehender Haushaltsmittel wird über die vorliegenden Anträge im Rahmen von zwei Einplanungsrunden pro Jahr unter Anwendung eines Scoring-Systems entschieden. Antragsstichtage dafür sind der 01. April und der 01. Oktober eines jeden Jahres.

Der Scoringbogen (s. Anlage) umfasst folgende Kriterien, die vom Antragsteller weitestgehend erfüllt werden müssen:

Attraktivität des Sortiments (vorrangig: Textilbranche, Fischfeinkost, Sportartikel), Ladengeschäft in der Innenstadt, Unternehmensgründung oder Erweiterung, Belegung einer leerstehenden Immobilie im zentralen Versorgungsbereich, innovative Geschäftsidee, Nachhaltigkeit und zusätzliche Vertriebswege, Schaffung von Arbeitsplätzen (ausgenommen sind geringfügig entlohnte, nicht sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen (450,- €-Jobs)).

Die Durchführung des Scoringverfahrens obliegt einer Jury, bestehend aus dem Stadtdirektor, dem Bürgermeister, dem Stadtmarketing, einem Vertreter der Agentur für Wirtschaftsförderung Cuxhaven, dem Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses und dem Vorsitzenden des Wirtschaftsbeirates.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Otterndorf entscheidet auf der Grundlage der Empfehlung der Jury über die Förderanträge.

- 7.2 Die im Antrag gemachten Angaben werden zu subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) erklärt.
- 7.3 Die Stadt Otterndorf ist bewilligende Stelle. Die Beratung der Unternehmen wird von der Stadt Otterndorf, der Agentur für Wirtschaftsförderung Cuxhaven, den Otterndorfer Wirtschaftssenioren, die als Pate für die Unternehmensgründer fungieren und Fachleuten aus der Wirtschaft vorgenommen.

Die Anträge, die in der ersten Einplanungsrunde nicht berücksichtigt wurden, werden in der darauf folgenden noch einmal geprüft und mit den neu vorliegenden Anträgen in eine Rangreihenfolge gebracht. Ist innerhalb von zwei Stichtagen eine Berücksichtigung nicht möglich, erfolgt eine Ablehnung.

- 7.4 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt regelmäßig nach Vorlage der Original-Rechnungsbelege sowie der Miet- und Zahlungsnachweise. Die Auszahlung erfolgt zu 3 Stichtagen nach Abschluss der Periode.

- nach 6 Monaten nach Unternehmensgründung
 - nach 12 Monaten nach Unternehmensgründung
 - nach 24 Monaten ab Unternehmensgründung
- 7.5 Die Fördermittelpfänger sind verpflichtet der bewilligenden Stelle bei der Stadt Otterndorf jegliche Änderungen hinsichtlich der Unternehmensführung umgehend mitzuteilen.
 - 7.6 Die Stadt Otterndorf oder die von ihr beauftragten Einrichtungen haben das Recht, die Antragsangaben, die Fördergrundlagen, die Erfüllung der Voraussetzungen und Bestimmungen und sonstige im Rahmen der Zuschussgewährung bedeutsame Umstände in den Betrieben zu überprüfen und darüber Erkundigungen einzuholen.
 - 7.7 Sämtliche Belege und sonstige mit der Förderung zusammenhängende Unterlagen sind vom Bewilligungszeitpunkt an 5 Jahre aufzubewahren.

8. Inkrafttreten und zeitliche Befristung

Diese Richtlinie tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und gilt zunächst bis zum 31. Oktober 2021.

Anlagen zur Richtlinie und weitere Informationen finden Sie hier:

<https://www.stadtmarketing-otterndorf.de/gewerbe-in-otterndorf/foerderung-von-unternehmensgruendern/>

147.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Armstorf, Landkreis Cuxhaven für das Haushaltsjahr 2018 vom 18. Juni 2018

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28. Februar 2018 (Nds. GVBl. S. 22), hat der Rat der Gemeinde Armstorf in seiner Sitzung am 12. Juni 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird wie folgt festgesetzt:

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 708.300,00 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 723.300,00 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0,00 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 €
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 664.700,00 €
 - 2.2 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 669.400,00 €
 - 2.3 Einzahlungen für Investitionen auf 435.600,00 €
 - 2.3 Auszahlungen für Investitionen auf 534.000,00 €
 - 2.5 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 112.800,00 €
 - 2.6 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 31.100,00 €

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 1.213.100,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 1.234.500,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2018 zur Finanzierung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 98.400,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 490.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern sind in einer besonderen Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für Land- u. forstwirtsch. Betriebe (Grundsteuer A) 470 %
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 470 %
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 380 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 1.000,00 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

Armstorf, den 12. Juni 2018 **Gemeinde Armstorf**
Heino Klintworth
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Armstorf für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 31. Juli 2018 unter dem Aktenzeichen 15.2.7.101 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 13. bis 21. August 2018 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Börde Lamstedt, Schützenstraße 20, 21769 Lamstedt, öffentlich aus.

Armstorf, den 9. August 2018 **Gemeinde Armstorf**
Der Bürgermeister
Klintworth

148.

SATZUNG

**zur Ersten Änderung der Satzung
der Gemeinde Cadenberge, Landkreis Cuxhaven
über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausschuss-,
und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder
und sonstige ehrenamtlich tätige Personen
in der Gemeinde Cadenberge, Landkreis Cuxhaven
(Aufwandsentschädigungssatzung) vom 26. Juni 2018**

Aufgrund der §§ 10, 11, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Februar 2018 (Nds. GVBl. S. 22), hat der Rat der Gemeinde Cadenberge in seiner Sitzung vom 26. Juni 2018 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung

Der § 2 Abs. 1-3 und Abs. 6, § 2a Abs. 1 und Abs. 2, § 3 Abs. 1, sowie § 5 erhalten folgende Fassung:

§ 2

Aufwandsentschädigungen

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 €.

Ratsmitglieder, denen ein Aufwand für eine Kinderbetreuung entsteht, erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von 10,50 €. Voraussetzung für die Zahlung der erhöhten Aufwandsentschädigung ist eine schriftliche Erklärung des Ratsmitgliedes, das für mindestens ein Kind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zusätzlicher Betreuungsaufwand durch die Tätigkeit als Ratsmitglied entsteht. Liegt eine solche Erklärung vor, wird die erhöhte Aufwandsentschädigung jeweils für die Dauer des Kalenderjahres gezahlt. Danach ist eine erneute Erklärung vorzulegen.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils um einen Betrag von 20,00 € gekürzt, wenn das Ratsmitglied in einer der in § 1 Absatz 5 aufgeführten Sitzung usw. unentschuldigt nicht teilnimmt.

(3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung:

- a) die Bürgermeisterin / der Bürgermeister 520,00 €
- b) die Vertreterinnen / die Vertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters 140,00 €
- c) Fraktions- und Gruppenvorsitzende 118,00 €
- d) die Beigeordneten 80,00 €

Besteht für eine Funktionsträgerin / für einen Funktionsträger nach Absatz 3 Anspruch auf Zahlung einer erhöhten Aufwandsentschädigung für eine Kinderbetreuung nach Absatz 1 Satz 2, so erhöhen sich die in Absatz 3 genannten Sätze für diese um 10,50 €.

(6) Die Ortsheimatpflegerin / Der Ortsheimatpfleger erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 40,00 €

§ 2a

Aufwandsentschädigungen bei Regelung gemäß § 106 Absatz 1 NKomVG

(1) Bestimmt der Rat gemäß § 106 Absatz 1 NKomVG eine nebenamtliche Gemeindedirektorin / einen nebenamtlichen Gemeindedirektor, verringert sich die zusätzlich monatliche Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters nach § 2 Absatz 3 Buchstabe a auf 360,00 €.

(2) Die nebenamtliche Gemeindedirektorin / Der nebenamtliche Gemeindedirektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 €.

§ 3

Auslagenersatz für sonstige ehrenamtlich Tätige

Die nicht dem Rat angehörenden hinzu gewählten Mitglieder der Ausschüsse erhalten ein Sitzungsgeld von 25,00 € je Sitzung. Damit sind alle Ansprüche nach § 44 Absatz 1 NKomVG abgegolten.

§ 5

Fahrtkosten

Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister erhält eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 100,00 €. Die Fahrtkostenpauschale wird für Fahrten im Gemeindegebiet gezahlt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. März 2018 in Kraft.

Cadenberge, den 26. Juni 2018

Gemeinde Cadenberge
Heß Bürgermeister (L.S.) Schwanemann Gemeindedirektor

149.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Hollnseth, Landkreis Cuxhaven für das Haushaltsjahr 2018 vom 07. Juni 2018

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28. Februar 2018 (Nds. GVBl. S. 22), hat der Rat der Gemeinde Hollnseth in seiner Sitzung am 07. Juni 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird wie folgt festgesetzt:

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 875.000,00 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 912.700,00 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 4.700,00 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 €
 2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 806.400,00 €
 - 2.2 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 795.400,00 €
 - 2.3 Einzahlungen für Investitionen auf 208.900,00 €
 - 2.3 Auszahlungen für Investitionen auf 263.000,00 €
 - 2.5 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 54.100,00 €
 - 2.6 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 58.200,00 €
- Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- | | |
|---|----------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 1.069.400,00 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 1.116.600,00 € |

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2018 zur Finanzierung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird auf 54.100,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 785.000,- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern sind in einer besonderen Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für Land- u. forstwirtschaftl. Betriebe (Grundsteuer A) 470 %
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 470 %
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 380 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 1.000,00 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

Hollnseth, den 07. Juni 2018

(L.S.)

Gemeinde Hollnseth
Melanie Steffens
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Hollnseth, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 31. Juli 2018 unter dem Aktenzeichen 15.2 7.20 1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 13. bis 21. August 2018 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Börde Lamstedt, Schützenstraße 20, 21769 Lamstedt, öffentlich aus.

Hollnseth, den 9. August 2018

Gemeinde Hollnseth
Die Bürgermeisterin
Steffens

150.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Mittelstenahe, Landkreis Cuxhaven für das Haushaltsjahr 2018 vom 19. Juni 2018

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28. Februar 2018 (Nds. GVBl. S. 22), hat der Rat der Gemeinde Mittelstenahe in seiner Sitzung am 19. Juni 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird wie folgt festgesetzt:

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 768.800,00 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 814.200,00 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 8.600,00 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 €
 2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 646.800,00 €
 - 2.2 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 670.000,00 €
 - 2.3 Einzahlungen für Investitionen auf 27.500,00 €
 - 2.3 Auszahlungen für Investitionen auf 42.700,00 €
 - 2.5 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 15.200,00 €
 - 2.6 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 22.600,00 €
- Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- | | |
|---|--------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 689.500,00 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 735.300,00 € |

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2018 zur Finanzierung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird auf 15.200,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 218.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern sind in einer besonderen Hebesatzsetzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für Land- u. forstwirtsch. Betriebe (Grundsteuer A) 470 %
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 470 %
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 380 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 1.000,00 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG.

Mittelstenahe, 19. Juni 2018

Gemeinde Mittelstenahe
Axel Quast
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Mittelstenahe, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 31. Juli 2018 unter dem Aktenzeichen 15.2 7.4 01 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 13. bis 21. August 2018 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Börde Lamstedt, Schützenstraße 20, 21769 Lamstedt, öffentlich aus.

Mittelstenahe, den 9. August 2018

Gemeinde Mittelstenahe
Der Bürgermeister
Quast

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften
